

gen Preisbestimmungen für abgeliefertes Altpapier einen Betrag von 10 M je Tonne ihren Fonds in folgender Weise zuführen:

1. bis zu 50% des Zuführungsbetrages dem Prämienfonds;
2. die restlichen Mittel — jedoch mindestens 50 % des Zuführungsbetrages — dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. dem Investitionsfonds.

Voraussetzung für die Zuführung ist die Erfüllung der vertragsgerechten Altpapier-Rücklaufmenge. Bei Nichterfüllung darf die Zuführung nur dann erfolgen, wenn vom zuständigen Betrieb der Altrohstoffwirtschaft die Bestätigung erteilt wird, daß diese Nichterfüllung Umstände mit günstigeren Bedingungen für die Volkswirtschaft zuzuschreiben ist. Die Finanzierung der Zuführungen zum Prämienfonds hat für Betriebe, die zum Geltungsbereich der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) gehören, aus dem Betrieb verbleibenden Nettogewinn zu erfolgen.

(2) Betriebe der papierverarbeitenden Industrie können gleichartige Beträge auf der Basis von 5 M pro Tonne abgelieferten Altpapiers im gleichen Verhältnis wie im Abs. 1 den genannten Fonds zuführen. Bei nicht sortengerechter Erfüllung darf die Zuführung nur dann erfolgen, wenn von dem zuständigen Betrieb der Altrohstoffwirtschaft schriftlich bestätigt wird, daß die sortengerechte Ablieferung des Altpapiers nicht möglich gewesen ist.

■ (3) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen und Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich über eine höhere Zuführung zugunsten des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Investitionsfonds.

### §3

Die den Fonds zugeführten Mittel sind wie folgt zu verwenden:

#### 1. Prämienfonds

Zur Prämierung der an der Altpapiererfassung, unratfreien und sortengerechten Ablieferung unmittelbar beteiligten Mitarbeiter des Betriebes, wie Produktionsarbeiter, Reinigungskräfte, Heizer, Kraftfahrer, Transportarbeiter, Hausmeister, Leiter der allgemeinen Verwaltung, Archivare, Altstoffbeauftragte des Betriebes usw.

#### 2. Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Investitionsfonds

Zur Verbesserung und Rationalisierung der betrieblichen Anlagen für die Erfassung und Aufbereitung von Altpapier.

### §4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1971

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. W a n g e  
Staatssekretär

## Anordnung über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik

vom 9. Dezember 1971\*

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird mit Zustimmung des Ministers für Kultur sowie des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### §1

(1) Die Anordnung gilt für Werkstätige, die als Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik tätig sind (diese Tätigkeit wird im folgenden als nebenberufliche unständige Beschäftigung bezeichnet). Ausgenommen sind Personen, die unter die Anordnung vom 22. September 1958 über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande (GBl. I S. 703) fallen.

(2) Als nebenberufliche unständige Beschäftigung gilt die entgeltliche Ausübung einer Musikertätigkeit, die außerhalb einer Vollbeschäftigung im Arbeitsrechtsverhältnis, eines Mitgliedschaftsverhältnisses zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit (z. B. als selbständig Tätiger) durchgeführt wird.

(3) Eine nebenberufliche unständige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit von Rentnern sowie von Schülern oder Studenten außerhalb der Schul- und Semesterferien ausgeübt wird.

### §2

(1) Vergütungen, die Werkstätige aus der im § 1 genannten Tätigkeit erzielen, unterliegen einem pauschalen Lohnsteuerabzug in Höhe von 10 %. Die Steuer ist vom Betrieb (Auftraggeber) bei der Auszahlung der Vergütung einzubehalten.

(2) Die Steuer ist mit dem pauschalen Lohnsteuerabzug abgegolten. Steuerklassen und Steuerfreibeträge werden bei Anwendung des pauschalen Lohnsteuersatzes nicht berücksichtigt.

(3) Für die im § 1 Abs. 3 genannten Werkstätigen kann auf Antrag die Lohnsteuer nach den tatsächlichen Steuermerkmalen nach der Lohnsteuertabelle festgesetzt werden, wenn diese Steuer günstiger ist als der pauschale Lohnsteuerabzug. Die Erstattung der Steuerdifferenz erfolgt vierteljährlich auf Antrag des Werkstätigen durch den für den Wohnsitz des Werkstätigen zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

### §3

Die einbehaltene Pauschalsteuer ist vom Betrieb (Auftraggeber) zu den gleichen Terminen an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, zu denen die Zahlung der Lohnsteuer und SV-Beiträge für